

Eigenössische Volksinitiative 'Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)' (im Bundesblatt veröffentlicht am 28. Juni 2022).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 80 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Einfuhr tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte ist verboten.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmung zu Art. 80 Abs. 2^{bis} (Verbot der Einfuhr tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 80 Absatz 2^{bis} spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. !

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Büttiker Katharina, Horn 2, 8714 Feldbach; Fournier Luc, Route de Pré-Marais 3, 1233 Bernex; Theus Marion, Winkelstrasse 17, 7250 Klosters; Gysling Erich, Steinacherstrasse 17c, 8910 Affoltern am Albis; Meyer Thomas, In der Ey 73, 8047 Zürich; Keller-Inhelder Barbara, Zürcherstrasse 190, 8645 Rapperswil-Jona; Pichler Renato, Niederfeldstrasse 92, 8408 Winterthur; Conoci Maya, Chressibuech 27, 8580 Hefenhofen; Minder Thomas, Rheinstrasse 84, 8212 Neuhausen; Mérat Aaricia, Chemin des Lys 37, 1284 Chancy; Grisafi Favre Elena, Rue Guillaume Farel 5, 2053 Cernier; Piubellini Ursus, Sentiero Vinorum 2, 6900 Massagno; Fiala Doris, San Bastiaan 50a, 7503 Samedan; Aeschbacher Kurt, Bürglistrasse 4, 8002 Zürich; Munz Martina, Fernsichtstrasse 21, 8215 Hallau

Ablauf der Sammelfrist: 28. Dezember 2023.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtliche

Eigenschaft: _____

Amtsstempel

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 28. Dezember 2023 senden an:

Initiativkomitee «Pelz-Initiative», Alliance Animale Suisse, Kantonsstrasse 29, 7205 Zizers.

Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.